

DRK-Generalsekretariat Carstennstraße 58 12205 Berlin

An die
JRK-Landesleitungen

JRK Bundesleitung

DRK Generalsekretariat

Carstennstr. 56
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-390
Fax +49 30 85404 -390
www.jugendrotkreuz.de
jrk@drk.de

Bremen, den 22.06.2010

Aktuelle Information zu erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle Debatte um Missbrauch und sexuelle Gewalt an Minderjährigen und die damit zusammenhängende Diskussion um die Einführung einer Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche in der Kinder und Jugend-(verbands-)arbeit führt gegenwärtig bei den JRK-Gliederungen auf Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene zu Handlungsunsicherheiten.

Seit dem 01. Mai 2010 ist eine Neuregelung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in Kraft getreten (siehe Anlage: Hintergrundinformationen und rechtlicher Kontext siehe Information Bayerischer Jugendring / DBJR Übersicht der Bundesländer).

Aufgrund der Relevanz des Themas auch für andere Aufgabenfelder des DRK-Verbandes soll unter anderem zur Einführung einer Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche eine gesamtverbandliche Stellung/Position bezogen werden. Diese wird voraussichtlich ein aufgrund der zeitlichen Brisanz vorgezogener erster Bestandteil einer umfassenden gesamtverbandlichen Strategie zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Gewalt an Minderjährigen im DRK sein. Die JRK-Bundesleitung wird hierbei deutlich die Interessen der ehrenamtlich Aktiven in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vertreten. Zur Bundeskonferenz wird die JRK-Bundesleitung einen Sachstandbericht darüber abgeben. Sofern es, wie von uns erhofft, früher Ergebnisse gibt, werden wir euch selbstverständlich auch schon vorher informieren. Wir stellen als Jugendrotkreuz aber nur einen – wenn auch bedeutenden – Baustein im Gesamtgefüge dieser Angelegenheit dar und haben die zeitlichen Abläufe daher auch nicht unmittelbar selbst in der Hand.

Aus den seit Mai 2010 in Kraft getretenen Neuregelungen des Bundeszentralregistergesetzes ergibt sich keine Verpflichtung für Träger der Jugendarbeit, ein solches Führungszeugnis über die Erfordernisse des §72a

SGB VIII hinaus zu verlangen, sondern lediglich die Berechtigung dies zu tun.

§72a SGB VIII richtet sich an hauptberufliche Fachkräfte, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und demnach nur auf hauptamtlich Beschäftigte, nicht aber auch auf ehrenamtlich Tätige.

Die JRK-Bundesleitung empfiehlt den JRK-Gliederungen daher kurzfristig folgende Handlungsoptionen:

1) Die Landesverbände, die erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche bereits verlangen, z. B. im Rahmen von (Ferien-) Freizeitfahrten etc., sollten dies zunächst weiterhin so handhaben.

2) Die Landesverbände, die die Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche weder im Rahmen von Vereinbarungen mit kommunalen bzw. öffentlichen Trägern noch innerverbandlich geregelt haben, sind gesetzlich zur Einholung nicht verpflichtet.

Bis zur Veröffentlichung einer Positionierung des DRK-Gesamtverbandes zur Führungszeugnispflicht empfiehlt die JRK-Bundesleitung davon abzusehen, auf (weitere) Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche beim Jugendrotkreuz einzugehen, um wechselnde Veränderungen in der Verfahrensweise zu vermeiden.

Wir werden uns darum bemühen, so schnell wie möglich eine solche Positionierung herbeizuführen, uns entsprechend einbringen und euch auf dem Laufenden halten. Bei Fragen und Anregungen dazu stehen wir euch natürlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Thomas Grochtdreis
Stellv. JRK-Bundesleiter

Anlage:
Information des Bayerischen Jugendrings
DBJR - Übersicht der Bundesländer